

## Ergänzende Bedingungen zur StromGVV Stand: 1. August 2017

### Ergänzende Bedingungen der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)

In Ergänzung der dem Stromliefervertrag zugrunde liegenden StromGVV gelten diese Ergänzenden Bedingungen von DEW21 in der jeweils veröffentlichten Fassung. Details zu den nachfolgend genannten Preisen sind der Kostenübersicht von DEW21, die als Anlage Bestandteil dieser Bedingungen ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

#### 1. Netzbetreiber, Versorgungsstörungen, Grundversorger und Art der Versorgung

1.1 Der örtliche Netzbetreiber sowie der grundzuständige Messstellenbetreiber für das Versorgungsgebiet für Dortmund ist die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ), Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Amtsgericht Dortmund (HRB 13907). Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 6 Abs. 3 StromGVV, § 18 NAV).

1.2 Grundversorger für das Versorgungsgebiet für Dortmund ist die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21), Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Handelsregister HRB 11111, Amtsgericht Dortmund.

#### 2. Lieferbeginn und Vertragsbestätigung

DEW21 ist bemüht, den gewünschten Lieferbeginn des Auftraggebers zu realisieren. Der Stromliefervertrag tritt zu dem in der Vertragsbestätigung von DEW21 genannten Termin in Kraft. Kommt der Liefervertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das DEW21 die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, DEW21 die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen.

#### 3. Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von Satz 1 ist Dortmund für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag Gerichtsstand für Kunden, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seine Niederlassung aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort oder seine Niederlassung im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

#### 4. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 StromGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerte anschließen, so hat er dies DEW21 vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an DEW21 zu wenden, die Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgerten und Anträge bereithält.

#### 5. Abrechnung gemäß § 12 StromGVV

Der Abrechnungszeitraum wird von DEW21 festgelegt und beträgt für den Elektrizitätsverbrauch in der Regel etwa 12 Monate (Abrechnungsjahr). Sollte der Kunde gem. § 40 Abs. 3 EnWG eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung (unterjährige Abrechnung) wünschen, wird DEW21 eine gesonderte Vereinbarung dazu mit ihm abschließen. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

#### 6. Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Abrechnung werden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschlagszahlungen zu den von DEW21 mitgeteilten Terminen fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGVV bleibt unberührt.

#### 7. Vorauszahlung und Vorkassensysteme gemäß § 14 StromGVV

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber DEW21 nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist DEW21 wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

#### 8. Zahlung gemäß § 16 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- Banküberweisung
  - SEPA-Basis- oder Firmenlastschriftmandat
  - Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto von DEW21
  - Dauerauftrag oder
  - Bareinzahlung
- zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für DEW21 keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei DEW21 bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von DEW21.

#### 9. Abrechnung, Fälligkeit, Verzug, Kosten, Gebühren und Pauschalen

9.1 Rechnungen von DEW21 werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von DEW21 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) mitgeteilten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z.B. Abschlagsplan).

9.2 Die Höhe der Kosten, Gebühren und Pauschalen (z.B. Mahngebühren, Sperr- und Wiederanschlusskosten) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus der dem Kunden bei Abschluss, spätestens jedoch mit Vertragsbestätigung zur Kenntnis gegebenen Kostenübersicht. Die jeweils aktuelle Höhe kann zudem auf der Internetseite von DEW21 ([www.dew21.de](http://www.dew21.de)) abgerufen werden.

#### 10. Verzug gemäß § 17 StromGVV

Rückständige Zahlungen für Leistungen von DEW21 werden nach Ablauf des von DEW21 angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß der aktuellen Kostenübersicht zu diesen Ergänzenden Bedingungen berechnet. Für jede Sonderablesung und jeden Sondergang, der zur Mahnung, zum Inkasso oder zur Feststellung notwendiger Angaben ausgeführt wird, ist von dem Kunden der tatsächliche Aufwand, mindestens jedoch die in der Kostenübersicht zu diesen Ergänzenden Bedingungen genannte Kostenpauschale zu bezahlen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

#### 11. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV

Die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Grundversorgung gemäß § 19 StromGVV sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten. Die Wiederherstellung von DEW21 erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

## 12. Kündigung gem. § 20 StromGVV

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

## 13. Datenschutz und Bonitätsprüfung

13.1 DEW21 erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (insbesondere die Pflichtangaben zur Person des Kunden gemäß § 2 Abs. 3 StromGVV) zur Abrechnung, Energieberatung und übrigen Durchführung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung geltender Datenschutzvorschriften. Verbrauchsdaten werden vom jeweils zuständigen Messstellen- und Netzbetreiber an DEW21 übermittelt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Nach entsprechender Anmeldung kann der Kunde gespeicherte Daten in seinem Kundenkonto („Mein Konto“) von DEW21 jederzeit einsehen. Auf Anfrage teilt DEW21 dem Kunden auch mit, welche personenbezogenen Daten des Kunden gespeichert sind. Werblicher Datennutzung kann der Kunde jederzeit für die Zukunft widersprechen. Telefonische Werbung durch DEW21 erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

13.2 DEW21 kann zur Bonitätsprüfung bei der SCHUFA HOLDING AG, Massenbergstr. 9-13, 44787 Bochum, der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstr. 18, 22761 Hamburg oder dem Verband der Vereine Creditreform e. V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss, eine Auskunft einholen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbetrag bei titulierter Forderung) übermittelt DEW21 diese Informationen an die SCHUFA, die bei Nachweis des berechtigten Interesses hierüber Auskunft an ihre Vertragspartner erteilt. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Weitere Informationen zur SCHUFA: [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de).

## 14. Streitbelegungsverfahren und Verbraucherinformationen

14.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen DEW21 und dem Kunden, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, über den Gegenstand dieses Vertrages kann dieser Kunde, soweit DEW21 die zugrunde liegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei DEW21 (Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Günter-Samtlebe-Platz 1, 44135 Dortmund, Tel.: 0231.22 22 21 21 / Fax: 0231.544-1130 / E-Mail: [beschwerde@dew21.de](mailto:beschwerde@dew21.de)) beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Schlichtungsstelle Energie e. V. (die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030.2757240-0, Fax 030.2757240-69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)) anrufen. DEW21 ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Das Recht des Kunden oder von DEW21, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

14.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030.22480-500 oder 01805.101000 (Mo.-Fr. 9 Uhr - 15 Uhr), Telefax: 030.22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

14.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Sie können die OS-Plattform unter dem folgenden Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

## 15. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.